

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Joh. Fuchs & Sohn Gesellschaft mbH im folgenden „FUSO“

AGB 12-2023 / Seite 1 von 2

1. Allgemeines:

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“) sind für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern iSd KSchG zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit als sie nicht zwingenden Bestimmungen widersprechen.

1.2. Die Anwendung dieser AGB wird für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und FUSO, so etwa für das erste Rechtsgeschäft und für alle Zusatz- und Folgeaufträge, sowie weitere Geschäfte ausdrücklich vereinbart. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung dieser AGB.

1.3. FUSO schließt Verträge ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Geschäftsbedingungen, welcher Art immer, insbesondere Einkaufsbedingungen, die zu diesen AGB im Widerspruch stehen, sind im vollen Umfang unwirksam. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten der vorliegenden AGB sind nur für diese wirksam und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung von FUSO. Wird ausnahmsweise die Anwendung von AGB des Auftraggebers vereinbart, gelten dessen Bestimmungen nur so weit, als sie nicht mit diesen AGB kollidieren. Nicht kollidierende Bestimmungen in den AGB bleiben nebeneinander bestehen. Stillschweigen von FUSO gegenüber Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gilt keinesfalls als Zustimmung.

1.4. Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Vertrages oder dieser AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann nur schriftlich abgegangen werden.

1.5. Diese AGB, die zugrundeliegenden Verträge sowie die im Zusammenhang mit der Anbahnung der Verträge stehenden Rechtsbeziehungen unterliegen österreichischem Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

2. Kostenvoranschlag:

Für die Richtigkeit der Kostenvoranschläge wird keine Gewähr geleistet. Die Erstellung eines Kostenvoranschlages verpflichtet FUSO nicht zur Annahme eines Auftrages. Kostenschätzungen von FUSO sind unverbindlich und ohne Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit erstellt.

3. Vertragsabschluss:

3.1. Angebote von FUSO sind freibleibend und bedürfen der Schriftform.

3.2. Sofern nicht der Vertrag durch beiderseitiges Unterfertigen einer Urkunde zustande kommt, nimmt FUSO-Angebote oder Bestellungen des Auftraggebers durch schriftliche Auftragsbestätigung, durch Erbringung der Leistung oder durch Lieferung des Leistungsgegenstandes an.

3.3. Hat der Auftraggeber noch keine schriftliche Vertragserklärung abgegeben, ist FUSO berechtigt, aber nicht verpflichtet mit der Erfüllung zu beginnen.

4. Leistungsinhalt:

4.1. Eine Eignung des Leistungsgegenstandes für einen bestimmten Einsatz oder einen bestimmten Zweck, ist nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird. Der Auftraggeber ist zur Überprüfung der Tauglichkeit des von FUSO hergestellten Leistungsgegenstandes für den konkreten Einsatz, insbesondere durch Testeinsätze verpflichtet.

4.2. Wenn Eigenschaften des Leistungsgegenstandes nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert werden, gelten diese als nicht geschuldet. Der Auftraggeber wird daher Anforderungen an den Leistungsinhalt ausdrücklich bekannt geben.

4.3. Erfolgt die Ausführung der Leistungen aufgrund von vom Auftraggeber übergebener Pläne, Zeichnungen und Skizzen oder Anweisungen, garantiert dieser FUSO die Richtigkeit dieser Unterlagen und Anweisungen. Eine Prüf- und Warnpflicht von FUSO hinsichtlich dieser besteht nicht.

4.4. Leistungsinhalt ist, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, den im Angebot oder in der Auftragsbestätigung von FUSO angeführten Leistungsgegenstand in dem dort angeführten Kunststoff herzustellen.

4.5. FUSO sichert keine Mindestbeständigkeitsdauer des Leistungsgegenstandes zu. Unwesentliche farbliche oder technisch bedingte Abweichungen liegen in der

Natur der Sache und stellen keinen Mangel dar.

4.6. FUSO wird sich – sofern dies branchenüblich ist - für angekaufte und weiterverarbeitete Materialien und Rohstoffe Prüfzeugnisse von ihren Lieferanten vorlegen lassen, unterliegt hinsichtlich keiner darüberhinausgehenden Untersuchungs- oder Überprüfungspflicht.

4.7. Bei Erstanfertigung von Formpress-, Spritzgussteilen oder anderen Kunststoff- oder Metallteilen übermittelt FUSO dem Auftraggeber vor Beginn der Serienherstellung ein Muster zur Prüfung und Genehmigung. Nach Prüfung und Genehmigung bestätigt der Auftraggeber die Übereinstimmung des Musters mit der Vereinbarung und schickt das Muster mit einer schriftlichen Bestätigung an FUSO zurück. Hinsichtlich des Leistungsgegenstandes (z.B: Abweichen vom Muster) wird ein fertigungsbedingter Toleranzbereich entsprechend der einschlägigen Normen (z.B: DIN ISO 20457 TG) vereinbart. Befindet sich ein Leistungsgegenstand innerhalb dieses Toleranzbereiches ist er vertragskonform.

4.8. Allfällige für den Einsatz des Leistungsgegenstandes erforderliche behördliche Bewilligungen oder Zulassungen hat der Auftraggeber auf eigene Kosten einzuholen.

4.9. Der Auftraggeber sichert FUSO zu, dass durch den beauftragten Leistungsinhalt in keine Rechte Dritter eingegriffen wird.

4.10. Hat FUSO-Leistungen an beigestellten Sachen zu erbringen, so haftet der Auftraggeber FUSO für die Geeignetheit dieser Sachen für die beauftragten Leistungen und die Sicherheit dieser.

4.11. Teillieferungen sowie Abweichungen von den Bestellungen bis zu +/-10 % (Minder-/Mehrmengen) sind zulässig.

4.12. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wählt FUSO-Verpackung und Versandart im Fall der vereinbarten Versendung nach eigenem Ermessen aus. Verpackung und Versand des Liefergegenstandes erfolgen auf Kosten des Auftraggebers. Auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers werden die Leistungsgegenstände auf seine Kosten gegen Bruch-, Transport- und/oder Feuerschäden versichert.

5. Leistungszeitraum und –fristen:

5.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist FUSO verpflichtet, den Leistungsgegenstand zum Transport am Sitz von FUSO zur Abholung bereit zu stellen. Der Auftraggeber hat diese zur vereinbarten Zeit abzuholen. Mit der vereinbarten Bereitstellung des Liefergegenstandes und Bekanntgabe der Abholbereitschaft gehen Gefahr und Risiko auf den Auftraggeber über. Lässt der Auftraggeber den Leistungsgegenstand nicht termingerecht abholen, erfolgt die Lagerung auf dessen Kosten und Risiko. FUSO ist in diesem Fall berechtigt nach vorheriger Aufforderung zur Abholung ein angemessenes Lagerungsentgelt in Rechnung zu stellen.

5.2. Leistungstermine und –fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich als solche schriftlich vereinbart werden. Ansonsten gilt eine angemessene Leistungsfrist.

5.3. Leistungsfristen und –Termine beginnen erst dann zu laufen, wenn alle technischen und kaufmännischen Einzelheiten geklärt sind, allenfalls vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellende Unterlagen oder Sachen bei FUSO eingelangt sind und der Auftraggeber eine allenfalls vereinbarte Anzahlung geleistet hat.

5.4. Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert, und wurde eine solche Verzögerung nicht durch Umstände, die von FUSO verschuldet sind, bewirkt, sind neue Termine zu vereinbaren. Jedenfalls verlängern sich die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der Verzögerung, jedenfalls um eine angemessene Zeit. Dies gilt insbesondere bei Ereignissen höherer Gewalt wie etwa bei behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen unvorhersehbarer Liefererschwernissen und technische Gebrechen einer Produktionsmaschine. FUSO wird den Auftraggeber von derartigen Umständen nach Kenntnis umgehend benachrichtigen. Dasselbe gilt bei Abänderungen oder Ergänzungen der ursprünglich vereinbarten Leistungen oder bei vom Auftraggeber gewünschte Unterbrechungen.

5.5. Bei nichtverschuldetem Verzug ist FUSO berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. In diesem Fall unterbleibt die weitere Leistungserbringung. Wird die Vertragserfüllung durch nicht von FUSO zu vertretende Gründe

unmöglich, wird FUSO von ihren vertraglichen Verpflichtungen frei.

5.6 Wird ein/-e vereinbarte Lieferfrist/-termin aufgrund eines Umstandes in der Sphäre von FUSO nicht eingehalten, ist der Auftraggeber unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefs vom Vertrag zurückzutreten.

5.7. Unterbleibt, außer im Fall eines berechtigten Rücktrittes vom Vertrag durch den Auftraggeber, die Ausführung der beauftragten Leistungen ganz oder zum

Teil, sind FUSO alle ihr dadurch entstehenden Nachteile zu vergüten.

6. Entgelt/Preise:

6.1. Wird ein Auftrag ohne vorheriges Angebot erteilt oder werden Leistungen erbracht, welche nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten waren, so kann FUSO jenes Entgelt geltend machen, das ihrer Preisliste oder dem angemessenen Entgelt entspricht.

6.2. Pauschalpreisvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bezeichnung als solche und der Schriftlichkeit. Abänderungen und Zusatzleistungen zum ursprünglichen Auftrag werden gesondert verrechnet.

6.3. Alle vereinbarten Preise/Entgelte entsprechen der Kalkulationssituation im Zeitpunkt der Angebotsstellung und sind jedenfalls vier Monate ab Abschluss des Vertrages gültig. Wenn sich die im Zeitpunkt der Auftragserteilung bestehenden Kalkulationsgrundlagen, so etwa Rohstoffpreise, Energie- oder Transportkosten der Wechselkurs oder Personalkosten nach Abschluss des Vertrages ändern, erhöht oder mindert sich das vereinbarte Entgelt oder der vereinbarte Kaufpreis im selben prozentuellen Ausmaß wie die Kalkulationsgrundlagen.

6.4. Sämtliche Preise und Entgelte gelten ab Werk exklusive Verpackung und Fracht und zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Für die Verpackung wird ein angemessenes Entgelt in Rechnung gestellt.

Zahlungseingänge sind rechtzeitig, wenn das Geld unwiderruflich am Konto von FUSO eingelangt ist.

6.5. Falls nichts anderes vereinbart wurde, ist FUSO berechtigt, eine Anzahlung
a) für Formen und Werkzeuge in Form von einem vereinbarten

Werkzeugkostenanteil, davon 1/3 bei Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 bei Fertigstellung des Werkzeuges und 1/3 bei zur Verfügungstellung der vertragsgemäßen Muster sowie

b) für sonstige Leistungsgegenstände in der Höhe von 50 % des vereinbarten Entgelts/Kaufpreises bei Auftragserteilung und den Rest innerhalb von vierzehn Tagen nach Fertigstellung des Leistungsgegenstandes in Rechnung zu stellen.

6.6. Die Fälligkeit der in Rechnung gestellten Beträge tritt unmittelbar nach Erhalt der Rechnungen ein. Eine Zahlung hat spesen- und abzugsfrei zu erfolgen. Die Vereinbarung anderer Zahlungsbedingungen bedarf der Schriftform.

6.7. Bei Zahlungsverzug werden dem Auftraggeber die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt, außerdem hat der Auftraggeber die durch den Zahlungsverzug entstandenen zweckmäßigen und notwendigen Kosten, wie etwa Aufwendungen für Mahnungen, Inkassoversuche, Lagerkosten oder allfällige gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsanwaltskosten FUSO zu ersetzen.

6.8. Die Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Gegenforderungen oder mit behaupteten Preisminderungsansprüchen ist nur zulässig, wenn die Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder diese von FUSO ausdrücklich anerkannt wurde.

6.9. Staffelpreis- oder Bonusvereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gutschriften aus diesen werden mit späteren Rechnungen gegen verrechnet. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Joh. Fuchs & Sohn Gesellschaft mbH im folgenden „FUSO“

AGB 08-2009 / Seite 2 von 2

6.10. Bei Verzug mit einer Zahlung aus der Geschäftsbeziehung ist der FUSO berechtigt, die Auslieferung der Leistungsgegenstände vom Einlangen der gesamten offenen Forderungen abhängig zu machen und/oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

6.11. Der Auftraggeber unterliegt einem Abtretungsverbot hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

7. Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungsrecht:

7.1. Ist der Auftraggeber mit einer aus dem Vertragsverhältnis oder einer sonstigen Zahlungspflicht gegenüber FUSO in Verzug, ist diese unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, bis zum vollständigen Zahlungseingang sämtlicher unberechtigt aushaftender Rechnungen seine Leistungen gegenüber dem Auftraggeber zurückzubehalten. FUSO ist berechtigt, sämtliche offenen Forderungen aus allen Vertragsbeziehungen fällig zu stellen und allenfalls ausgelieferte Sachen wieder abzuholen, ohne dass dies den Auftraggeber von seiner Leistungspflicht entbindet. Ein Rücktritt vom Vertrag ist durch diese Handlungen nur zu erblicken, wenn dieser durch FUSO ausdrücklich erklärt wurde.

7.2. Sämtliche Leistungsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises oder Entgeltes Eigentum von FUSO. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Leistungsgegenstand, solange dieser noch im Eigentum von FUSO steht, pfleglich zu behandeln.

7.3. Der Auftraggeber hat so lange der Eigentumsvorbehalt zugunsten von FUSO besteht, FUSO von allfälligen Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von Beschädigungen oder Vernichtung der Sachen oder Teilen davon unverzüglich zu informieren und Dritte auf das Fremdeigentum hinzuweisen.

7.4. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt an FUSO sämtliche Forderungen in Höhe des jeweiligen Rechnungsbetrages ab, die ihm aus der Weiterveräußerung, Verarbeitung, Vermengung oder anderen Verwertung gegen eine dritte Person erwachsen, falls er über den Leistungsgegenstand – nach vorheriger Bekanntgabe an FUSO – in der genannten Weise verfügt. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber, in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen einen Vermerk über die Forderungsabtretung anzubringen. FUSO nimmt diese Abtretung an. Die Einziehung der Forderung nimmt nach vorheriger Entscheidung durch FUSO der Auftraggeber auf eigene Kosten oder FUSO auf Kosten des Auftraggebers vor.

8. Formen, Werkzeuge und Schutzrechte:

8.1. Presswerkzeuge, Spritzwerkzeuge, sonstige Werkzeuge und Vorrichtungen

(im folgenden „Werkzeuge“) sowie sämtliche Ausführungsunterlagen, Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Skizzen, Modelle und sonstigen technischen Unterlagen (im folgenden „Pläne“) von FUSO, die im Hinblick auf den Leistungsgegenstand angefertigt wurden, stehen im geistigen und rechtlichen Eigentum von FUSO und genießen immaterialgüterrechtlichen, insbesondere urheberrechtlichen Schutz. Jede nicht ausdrückliche und schriftliche durch FUSO gestattete Verwendung, Veränderung, Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, Nachahmung und eine Zur Verfügungstellung an Dritte durch wen auch immer ist verboten. Der Auftraggeber ist weder bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages (Rücktritt) noch nach Erfüllung berechtigt, die Herausgabe der Werkzeuge und Pläne zu fordern.

8.2. Werkzeuge und Pläne, die der Auftraggeber beistellt, bleiben dessen Eigentum. Der Auftraggeber erklärt gegenüber FUSO, dass er an allenfalls beigestellten Werkzeugen und Plänen die erforderlichen (Schutz-)Rechte verfügt. Falls Dritte gegenüber FUSO wegen der Verwendung von Werkzeugen oder Plänen des Auftraggebers Ansprüche wegen Verletzung von Rechten geltend macht, wird der Auftraggeber FUSO Schad- und klaglos halten. Der Auftraggeber haftet FUSO darüber hinaus, dass durch die Herstellung der Leistungsgegenstände in keine Rechte Dritter eingegriffen wird.

8.3. Werkzeuge und Pläne werden ausschließlich für Aufträge des Auftraggebers verwendet, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Falls innerhalb von zwei Jahren ab der letzten Bestellung keine Nachbestellung oder sonstige Verständigung durch den Auftraggeber bei FUSO einlangt, kann FUSO die Werkzeuge und Pläne nach eigenem Ermessen verwenden.

8.4. Die Kosten für die Herstellung, Instandsetzung, Wartung und Instandhaltung der oben genannten Werkzeuge sowie der vom Auftraggeber beigestellten Werkzeuge, ebenso die Kosten für vom Auftraggeber gewünschte Änderungen und Verbesserungen an den Werkzeugen und/oder Plänen (sog. Engineering und Entwicklungskosten) sowie Lager- und Versicherungskosten hierfür trägt der Auftraggeber. Hierfür vereinbaren die Vertragsteile ein Entgelt in Form eines Werkzeugkostenanteils. Reparaturen oder die gänzliche Erneuerung von

Werkzeugen sind gesondert zu entlohnen.

8.4. Entwickelt oder gestaltet FUSO den Leistungsgegenstand, stehen sämtliche wie immer geartete Rechte, insbesondere Immaterialgüterrechte an diesen FUSO zu, sofern nicht die Fertigung ausschließlich auf Angaben des Auftraggebers erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber für das Aussehen und die Form des Leistungsgegenstände Vorschläge gemacht hat. Eine Einräumung eines Nutzungsrechtes durch FUSO bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

8.5. FUSO erklärt sich bereit dem Auftraggeber die Werkzeuge zu einem angemessenen Entgelt zu verkaufen. In diesem Fall kann der Auftraggeber nach Bezahlung des Entgelts die Herausgabe dieser verlangen.

9. Übergabe und Übernahme:

9.1. FUSO wird den Auftraggeber vom beabsichtigten Übergabetermin zeitgerecht verständigen. Sollte der Auftraggeber den beabsichtigten Übergabetermin nicht wahrnehmen oder die Übergabe unberechtigt verweigern, ist die Übergabe als am vorgesehenen Übergabetermin erfolgt anzusehen.

9.2. Ist nichts anderes vereinbart, ist der Auftraggeber zur Abholung beim Betrieb von FUSO verpflichtet.

9.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Leistungsgegenstand nach Übergabe eingehend und vor einem allfälligen Einbau in andere Sachen, insbesondere ob die Leistungsgegenstände dem genehmigten Muster entsprechen (Materialprüfung), zu überprüfen. Dies gilt sowohl bei der ersten Lieferung als auch bei jeder weiteren Lieferung.

10. Gewährleistung:

10.1. Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind – bei sonstigem Verlust der Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche – unverzüglich nach Bekanntwerden unter möglichst genauen Beschreibungen des Mangels schriftlich bekannt zu geben. Mündliche, telefonische oder nicht unverzügliche Mängelrügen und Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. Diese Bestimmung gilt für sämtliche Arten von Verträgen, die zwischen FUSO und dem Auftraggeber abgeschlossen werden.

10.2. Die Gewährleistung erfolgt primär durch Verbesserung oder Austausch des Leistungsgegenstandes innerhalb angemessener Frist. Das diesbezügliche Wahlrecht steht FUSO zu. Ist eine Verbesserung oder ein Austausch nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so ist eine angemessene Preisminderung zu gewähren. Bei unbehebbar Mängeln, die die Gebrauchsfähigkeit des Leistungsgegenstandes wesentlich beeinträchtigen, besteht ein Wandlungsrecht.

10.3. Der Auftraggeber hat das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe auch in den ersten sechs Monaten ab Übergabe des Leistungsgegenstandes nachzuweisen.

10.4. Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn der Leistungsgegenstand von Dritten oder vom Auftraggeber selbst geändert, ergänzt oder instandgesetzt worden ist oder bei mangelhafter Montage dieses. Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn Schutzvorrichtungen nicht angebracht oder entfernt werden oder behördliche Vorschriften nicht beachtet werden.

10.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

10.6. Eine Gewähr besteht nicht bei Beschädigungen des Leistungsgegenstandes durch äußere, etwa mechanische Einwirkungen, für Verschleißteile oder sonstige Teile, die einer normalen Abnutzung unterliegen. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass Leistungsgegenstände aus Kunststoff je nach Einsatz- oder Verwendungsart eine unterschiedlich lange Benützungsdauer haben. Dem Auftraggeber obliegt der Nachweis der übermäßigen Abnutzung aufgrund eines Mangels. Keine Gewähr besteht für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, versäumte Wartungsarbeiten, wenn diese empfohlen wurden, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, die nicht auf einen ordnungsgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind.

10.7. FUSO leistet Gewähr dafür, dass der beauftragte Leistungsgegenstand in der vereinbarten Qualität und mit dem vereinbarten Material hergestellt wird, nicht aber für die Werkstoffauswahl, selbst wenn FUSO diesbezüglich Vorschläge macht. Die Gewährleistung wird ausdrücklich ausgeschlossen für Mängel, die auf vom Auftraggeber übergebene unrichtige Unterlagen, Angaben, Anweisungen,

Konstruktion oder untaugliche Stoffe zurückzuführen sind.

10.8. Die Anspruchnahme von FUSO im Sinne des § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

11. Schadenersatz:

11.1. FUSO haftet nur für solche Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügt wurden, sofern es sich nicht um Personenschäden oder um Schäden an Sachen handelt, die zur Bearbeitung übernommen wurden. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat, sofern es sich nicht um einen Verbraucher iSd KSchG handelt, der Geschädigte zu beweisen.

11.2. Schadenersatzforderungen gegenüber FUSO verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

11.3. Eine Haftung von FUSO für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Schäden durch Betriebsunterbrechung, durch Verzug verursachte Schäden, Zinsverluste sowie Schäden durch Ansprüche Dritter ist jedenfalls ausgeschlossen. Schäden, die bei der Beladung, beim Transport oder beim Versand entstehen, trägt der Auftraggeber. Der Höhe nach sind Ansprüche gegen FUSO auf die Höhe des vereinbarten Kaufpreises/Werklohns beschränkt.

11.4. Regressansprüche gemäß § 12 PHG gegen FUSO sind ausdrücklich ausgeschlossen.

12.COMPLIANCE UND GESCHÄFTSETHIK:

12.1 Als Grundvoraussetzung für jede Geschäftsverbindung erachten wir sowohl die strikte Einhaltung unseres Verhaltenskodex in der jeweils gültigen Fassung (verfügbar auf unserer Webseite) als auch die Beachtung

aller in diesem Zusammenhang einschlägigen Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und ähnlicher Normen. Eine Verletzung von Bestimmungen

im Sinne dieses Absatzes gilt als wesentliche Vertragsverletzung, welche uns zum Rücktritt von allen noch unerfüllten Aufträgen sowie zum

umfassenden Schadenersatz berechtigt.

13. EXPORTKONTROLLE:

13. 1. Der Käufer anerkennt, dass Liefergegenstände den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen können und ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder verkauft, vermietet noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Käufer verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese sich ändern können und auf den Vertrag im jeweils gültigen Wortlaut anwendbar sind.

13.2. Der Käufer hat bei Weitergabe von Liefergegenständen sowie dazugehöriger Dokumentation unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung oder der von uns erbrachten Leistungen einschließlich

technischer Unterstützung jeder Art an Dritte die jeweils anwendbaren

Vorschriften der nationalen und internationalen (Re-)Exportbestimmungen einzuhalten. In jedem Fall hat der Käufer bei Weitergabe

an Dritte die (Re-)Exportbestimmungen unseres Sitzstaates, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten

13. 3. Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, hat der Käufer nach

Aufforderung unsererseits unverzüglich alle erforderlichen Informationen,

u.a. über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck des Liefergegenstandes oder sonstiger Leistungen zu übermitteln.

13. 4. Unsere Verpflichtung, unter diesen Bedingungen geschlossene Verträge

zu erfüllen, steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Zollund Außenwirtschaftsrechts, sowie keine Embargos und/oder sonstige

Sanktionen entgegenstehen.

13.5. Sofern der Käufer unmittelbar oder mittelbar nationalen oder internationalen Sanktionen unterliegt, behalten wir uns entsprechend des jederzeitigen Rechts vor – unter Ausschluss allfälliger Ansprüche des Käufers -

vom jeweiligen Vertrag zurückzutreten

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort ist der Sitz von FUSO. Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber nicht Konsument im Sinne des KSchG ist, das für Waidhofen/Ybbs sachlich in Betracht kommende Gericht. FUSO ist auch berechtigt, auch am allgemeinen

Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

15. Höhere Gewalt

Soweit die Verspätung auf Umständen beruht, die außerhalb unserer Einflussosphäre liegen und auch unter Einsatz zumutbarer Anstrengungen nicht überwindbar sind, insbesondere bei Naturkatastrophen und ähnlichen Fällen höherer Gewalt, aufgrund hoheitlicher Eingriffe oder aufgrund von Arbeitskämpfen, so verlängert sich die Lieferfrist bzw. der - Termin angemessen. Sollte ein solcher Hinderungsgrund länger als drei (3) Monate dauern, kann der Vertrag von jeder Partei mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Besteht aus den oben genannten Gründen oder unabhängig davon bei einem unserer Lieferanten ein unverschuldeter Lieferengpass und kann deshalb die Lieferung auch durch uns nicht zum vereinbarten Termin erfolgen, wird uns eine angemessene Nachfrist von 90 Tagen gewährt. Kann auch binnen dieser Nachfrist nicht geliefert werden, sind beide Parteien berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Dem Vertragspartner stehen keine Schadenersatzansprüche zu.

16. Unterlagen und Zeichnungen:

16.1. Pläne und technische Unterlagen, die dem Käufer vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigt werden, bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unsere schriftliche Zustimmung darf der Käufer sie nicht

benutzen, kopieren, vervielfältigen oder Dritten aushändigen oder bekanntgeben. Sie sind uns auf Anforderung sofort zurückzustellen, wenn

der Auftrag nicht zur Ausführung gelangt.

16.2. Alle Verkaufsunterlagen, Spezifizierungen und Preislisten sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

17. Allgemeines:

17.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB unverändert wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung

jenes Inhalts zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

17.2. Sämtlicher Schriftverkehr ist unter Angabe der Angebotsnummer von FUSO zu führen.

17.3. Änderungen von Namen, Firma, Anschrift, Rechtsform oder ähnlichen Daten